

Amtliche Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die Teilfläche der Ortsstraße „Fröbelstraße“ - Fl.-Nr. 153 Gmkg. Wüstenahorn auf einer Länge von ca. 40 m - beschlossen. Anfangspunkt ist die westliche Grenze der Fl.-Nr. 153 Gmkg. Wüstenahorn (Wendehammer), Endpunkt nach ca. 40 m in östlicher Richtung Nähe Süd-West-Ecke Fl.-Nr. 3/1 Gmkg. Wüstenahorn.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 18.11.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.07.2013
S T A D T C O B U R G

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister